

Satzung

des Vereins „Zukunft Viechtach“

vom **01.06.14**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunft Viechtach“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Viechtach und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck

- (1) Zwecke des Vereins: Sozial inklusive und demokratische Strukturen zu fördern. Eine ökologische und nachhaltige Entwicklung Viechtachs voranzubringen. Bildungs- und Jugendarbeit zu betreiben. Die Wertschöpfung vor Ort zu erhöhen. Kultur, Naturschutz und Denkmalpflege zu unterstützen. Forschung, Innovationen und Selbstständigkeit zu stützen.
- (2) Ergänzend zu den oben genannten gemeinnützigen Zwecken kann der Verein sich mit einem Wahlvorschlag an Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen der Stadt Viechtach beteiligen.
- (3) Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße, unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §52 AO verwendet werden.
- (4) Aus dem Geschäftsbetrieb gewonnene Mittel dürfen nur für die Ziele des Vereins verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Wählbar für ein Amt im Verein sind nur Mitglieder, die das **18.** Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Zielen oder dem Ansehen des Vereins schadet,
 - b) trotz zweimaliger Mahnung mehr als **6** Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss.

§ 4

Beitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird bis **31.03.** eines jeden Jahres von den Bankkonten der Mitglieder eingezogen.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) die Arbeitskreise.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) einem Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB,
- b) einem ersten und einem zweiten Stellvertreter,
- c) einem Kassier und
- d) einem Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt. Dasselbe gilt für seine Stellvertreter bei Beauftragung durch ihn.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2** Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein einzelnes Mitglied dies fordert.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten. Aufwandsentschädigungen können bis zu 500€ jährlich vereinbart werden.

§ 7

Mitgliederversammlung und Sitzungen

(1) Versammlungen sind möglichst jeden Monat durchzuführen, um die politische Diskussion und den Austausch zwischen den Vereinsmitgliedern zu fördern. Die Monatsversammlungen haben meinungsbildende Funktion, über aktuelle Geschehnisse ist von der Vorstandschaft zu informieren.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Entgegennahme der Jahresberichte,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) die Präambel des Vereins,
- f) die finanziellen Kompetenzen des Vorsitzenden und der Vorstandschaft.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein einzelnes Mitglied dies fordert.

(5) Bei der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit die Präambel für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Sie enthält die aktuellen Ziele und die Ausrichtung des Vereins. Der Entwurf ist der Einladung beizulegen. Änderungsanträge müssen schriftlich bis vier Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise und ihre Mitglieder werden bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen bestimmt. Sie handeln in ihren Bereichen in Absprache mit dem Vorstand.
- (2) Kompetenzen können vom Vorsitzenden schriftlich oder per Email an die Arbeitskreise übergeben werden. Finanzielle Belastungen des Vereins und Einnahmen müssen mit ihm oder dem Kassier abgeklärt werden.
- (3) Jeder Arbeitskreis hat einen Sprecher zu benennen. Dieser vertritt den Arbeitskreis nach außen und bei den Mitgliederversammlungen.

§ 9

Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen

- (1) Wird ein Wahlvorschlag für eine Kommunalwahl in Viechtach aufgestellt, hat dies nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das nähere Wahlverfahren wird von den Teilnehmereberechtigten der Aufstellungsversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.
- (2) Teilnehmereberechtigt an Aufstellungsversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins. Die Aufstellungsversammlung kann im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss weitere Bürgerinnen und Bürger teilnehmen lassen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für das Amt eines Stadtrats oder des ersten Bürgermeisters werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.
- (4) Bei Stadtratswahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenverbindungen eingegangen werden. Bei Bürgermeisterwahlen kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

§ 10

Öffentliche Mandatsträger

- (1) Sollten durch eingereichte Wahlvorschläge kommunale Amtsträger aus dem Verein gewählt werden, steht der Verein im Sinne seiner Satzung und Aufgabengebiete als meinungsbildendes Organ im Hintergrund. Die von den Bürgern aus der Liste gewählten Amtsträger entscheiden nach ihrem besten Gewissen und frei von Weisungen seitens des Vereins.
- (2) Die Arbeitskreise und Mitglieder des Vereins sollen mit den Stadträten eng vernetzt sein. Ein stetiger Meinungsaustausch bei den Monatsversammlungen ist gewünscht.

§ 11

Ladung, Beschlussfähigkeit, Wahlen

- (1) Zu Mitgliederversammlungen und zu Aufstellungsversammlungen werden alle Mitglieder einzeln mindestens **10** Tage vor der Versammlung per Email unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung eingeladen. Der Tag des Zugangs der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Beim Beitritt eines Mitglieds ist nach dessen Einverständnis mit der Einladung per Email zu fragen. Sollte dieses nicht erteilt werden, ist schriftlich postalisch einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung oder die Aufstellungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (3) Zu Sitzungen des Vorstands müssen alle Vorstandsmitglieder telefonisch oder per Email eingeladen werden.
- (4) Vorstandsentscheidungen sind zunächst nur im Konsens möglich. Bei Verhinderung kann eine Willenserklärung zu einer Abstimmung auch telefonisch oder per Email abgegeben werden. Sollte ein Konsens nicht möglich sein, wird die Entscheidung per Mehrheitsbeschluss von der Monatsversammlung getroffen.

§ 12

Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 13

Niederschriften

(1) Die Organe des Vereins haben über alle Sitzungen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Protokoll führt bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Vertreter. Bei sonstigen Treffen ist ein Mitglied zu bestimmen, z.B. der Arbeitskreis-Sprecher.

(2) Die Niederschriften müssen Ort, Zeit, Tagesordnung, Anwesenheitsliste und die gefassten Beschlüsse enthalten.

(3) Die Niederschriften sind nach Unterzeichnung per Email an alle Vereinsmitglieder zu übermitteln.

§ 14

Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.

(2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 15

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

(3) Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit wird das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck in der Stadt Viechtach nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.06.2014 beschlossen. Sie tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Kronberg, 01.06.2014

(Ort), (Datum)

Verein „**Zukunft Viechtach**“

Unterschriften der bei der ersten Mitgliederversammlung anwesenden Gründungsmitglieder:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____